

3 Informationen zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht für Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld

Sie sind Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld und möchten von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden?

Voraussetzung für eine Befreiung ist, dass Sie einen **Antrag bei der GEZ** stellen und eine der **folgenden Leistungen** erhalten:

Arbeitslosengeld II ohne Zuschläge nach § 24 SGB II (befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld) oder Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II oder Sozialgeld nach § 28 SGB II

Dem ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind die entsprechenden Nachweise wie folgt beizufügen:

- die 'Bescheinigung über Leistungsbezug zur Vorlage bei der GEZ' von der leistungsgewährenden Behörde **oder**
- der aktuelle Bewilligungsbescheid im Original oder in beglaubigter Kopie, aus dem hervorgeht, ob Zuschläge nach § 24 SGB II gezahlt werden oder nicht. Sollte aus dem Bewilligungsbescheid nicht ersichtlich sein, ob Zuschläge nach § 24 SGB II gezahlt werden, sind zusätzlich die Seiten des Berechnungsbogens beizufügen, aus denen dies ersichtlich ist. Im Zweifelsfalle muss der komplette Berechnungsbogen beigefügt werden **oder**
- eine einfache Kopie des Bescheids mit dem Hinweis, ob Zuschläge nach § 24 SGB II gezahlt werden, wenn die Behörde auf dem Antragsformular bestätigt, dass das Original vorgelegen hat. Fehlt der Hinweis über die Zahlung von Zuschlägen, so sind zusätzlich die Seiten des Berechnungsbogens beizufügen (siehe 2. Punkt)

Was ist zu tun, wenn Sie die Leistung schon beantragt haben, aber die Bewilligung noch nicht vorliegt?

Es besteht die Möglichkeit, einen **'vorsorglichen'** Antrag auf Befreiung zu stellen, wenn Sie – den Bescheid noch nicht erhalten haben **oder**

– wenn zwei Wochen vor Ablauf der aktuellen Befreiung noch kein neuer Bewilligungsbescheid vorliegt.

Nach Erhalt der Unterlagen senden Sie diese bitte unverzüglich an die GEZ. Für den Beginn einer eventuellen Befreiung kann dann das Eingangsdatum des vorsorglichen Antrags berücksichtigt werden.

Eine Befreiung kann bei folgenden Nachweisen nicht erteilt werden:

Bescheide mit abgelaufenem Bewilligungszeitraum

Bescheide über den Bezug von

- Arbeitslosengeld I (SGB III)
- Wohngeld

Mietverträge

Kontoauszüge

Sonstige Einkommensnachweise

Erhalten der Antragsteller und sein Ehegatte beide einen Zuschlag nach § 24 SGB II, liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung **nicht** vor. Gleiches gilt, wenn der nicht verheiratete Antragsteller einen Zuschlag nach § 24 SGB II erhält.

Eine Befreiung allein wegen *geringen Einkommens* ist nicht möglich.